Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

12. September 1850. Nro. 210. 12. Września 1850.

(2190) **Kundmachung.** (2)

Nro. 41422. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Drohobycz Samborer Kreises erledigten Stelle eines Stadtkassiers, womit der Gehalt von Fünfhundert Gulden C. M. und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Kauzion zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis zu dem 15. Oktober 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Drohobyczer Magistrate, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Drohobyczer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. galiz. Landes-Gubernium.

Lemberg am 27. August 1850.

(2193) **Konkurs.** (2)

Nro. 12504. Zur Besetzung von drei provisorischen Forstgehilfen-Stellen beim k. k. Waldamte Neuberg im Kronlande Steiermark.

Zufolge Decrets des hochlöblichen k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen ddto 8. August 1850 Z. 10596-1063 S. I. wurden für die k. k. Neuberger Reichsforste die Aufnahme von drei provisorischen Forstgehilfen mit einem Wochenlohne von 3 fl. 30 kr. C. M. für jeden derselben, dann dem Bezuge des tariffmäßigen Schußlohnes bewilliget.

Diese Individuen sind beim Forstschutze, beim Forstbetriebe, so wie bei der Beschützung und Ausübung der Jagd zu verwenden, und es werden daher diejenigen, welche sich hierzu vollkommen befähigt fühlen, und um eine dieser Stellen kompetiren wollen, aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmäßig belegten Gesuche, insoferne sie in k. k. Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber franco bis 21. September l. J. bei dem gefertigten k. k. Oberverwesamte eingehend zu machen, und sich darin über ihr Alter, Stand und Befähigung, körperliche Kraft zur Ertragung des beschwerlichen Hochgebirgsdienstes, Moralität und über ihre bisherige Verwendung auszuweisen; wobei auch anzugeben ist, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder minderen Diener des hiesigen k. k. Waldamtes verwandt oder verschwägert sind. Wünschenswerth wäre es jedoch, wenn sich die Kompetenten persönlich bei dem k. k. Oberverwesamte vorstellen könnten.

K. K. Eisenwerks-Oberverwesamt Neuberg im Kronlande Steiermark den 13. August 1850.

(2181) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 7127. Mit Dekret der wohllöblichen k. k. General-Direkzion für Kommunikazionen vom 24ten August 1850 6118/P., ist die Aufstellung einer selbstständigen, sich sowohl mit Korrespondenzen als Fahrpostsendungen befassenden Posterpedizion in dem Orte Gliniany Złoczower Kreises, bewilliget worden.

Zur Besetzung der dortigen Posterpedientenstelle, mit welcher die jährliche Bestallung von 50 fl. C. M., ein Amtspauschale jährlicher 20 fl. C. M., dann der Antheil mit fünf Perzent vom Porto für Fahrpostsendungen verbunden ist, wird der Konkurs bis letzten September 1850 mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Schulen, der Sprach- und Postmanipulazions-Kenntnisse, der bisherigen Beschäftigung und des tadellosen Lebenswandels im geeigneten Wege hierorts zu überreichen, und sich darin zugleich mit Bestimmtheit zu erklären haben, welches billigste Jahrespauschale sie für die Unterhaltung der wöchentlich viermaligen Postverbindung zwischen Gliniany und dem 1¼ Meilen entlegenen Postamte in Podhayczyki mittelst fahrender Bothen in Anspruch nehmen wollen.

K. K. gal. Postdirekzion.

Lemberg am 4. September 1850.

(2211) **Lieferungs-Ankündigung.** (1)

Nro. 12231. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Lemberg wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Amtskanzlei derselben am 27ten September 1850 wegen Lieferung der für die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851 erforderlichen Kanzlei- und Beleuchtungs-Materialien im beiläufigen Anschlage, als:

700 Bund Federkiele à 25 Stück,
500 Stück Bleistifte,
400 Stück Rothstifte,
40 Pfund Lemberger Gewichts Siegellak,
80 Pfund Lemberger Gewichts grauen Spagat,
1800 Pfund Lemberger Gewichts Unschlittkerzen,

eine Konkurrenzverhandlung mittelst schriftlicher Offerten unter nachstehenden Bedingungen werde eröffnet werden:

1. Die Anbothe können nur mittelst schriftlichen Offerten auf einzelne Gegenstände, oder aber auf alle zusammen gemacht werden.

2. Diejenigen, die an dieser Konkurrenz-Verhandlung Theil nehmen wollen, haben bezüglich der Federkiele, der Blei- und Rothstifte, des Siegelwachses und des Spagats ein Reugeld von 15 fl. C. M. und bezüglich der Kerzen ebenfalls ein Reugeld von 30 fl. C. M. den schriftlichen Offerten entweder im Baaren oder mittelst einer bei der h. o. k. k. Sammlungskasse zu lösenden Vadial-Quittung anzuschließen.

3. Die schriftlichen Offerten sind bis zum 27ten September 1850 Vormittags um 11 Uhr, wo deren kommissionelle Eröffnung erfolgen wird, bei dem Vorstande der Lemberger k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung einzubringen.

4. Den Offerten sind zugleich Muster über die zur Lieferung angebothenen Materialien anzuschließen, und es können die Offerenten bei der Eröffnung persönlich erscheinen.

Es wird demjenigen, welcher im Verhältnisse zu der Güte seiner Materialprobe den billigsten Preis fordert, der Vorzug gegeben werden.

5. Nach geschlossener Verhandlung, wird das Reugeld des Mindestfordernden als Kauzion für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingnisse zurückbehalten, den übrigen Lizitanten hingegen sammt den Prob-Mustern zurückgestellt werden.

6. Die Materialien-Muster der Ersteher werden zur Vergleichung bei der Uebernahme der Lieferungen zurückbehalten, um hiernach die Qualität, welche durch die ganze Lieferungszeit nach dem beigebrachten Muster abzuführen sein wird, beurtheilen zu können. — Kerzen aus Unschlitt mit Beimischung einer anderen Fette verfertigt, welche im Verbrauche abrinnen, werden durchaus nicht angenommen und zurückgestellt, falls sich das Abrinnen derselben nach der Uebernahme offenbaren sollte.

7. Die Lieferung der Materialien hat theilweise monatlich gegen vorläufige Bekanntgebung des Bedarfs und der zu liefernden Menge zu geschehen.

8. Ueber die abgelieferten Materialien wird dem Ersteher jedesmal ein Lieferschein erfolgt, worauf demselben dann, sobald die theilweise Lieferung der Stückzahl und dem Gewichte nach — richtig und qualitätmäßig befunden worden ist, der stipulirte Betrag bei der h. o. k. k. Sammlungskasse zur Auszahlung angewiesen werden wird.

9. Sollte sich von dem einen oder dem andern Materiale der Bedarf im Laufe des Jahres 1851 höher ergeben, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf diese Quantität um den, bei der Konkurrenz-Verhandlung stipulirten Preis zu liefern, so wie im Gegentheile, wenn die voranschlagte Quantität des einen oder des andern Materials, nicht ganz benöthigt werden sollte, dem Unternehmer das Recht nicht erwächst, zu fordern, daß die k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung das voranschlagte Material-Quantum abnehme, und die Zahlung hiefür leiste.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Lemberg am 6. September 1850.

(2173) **Kundmachung.** (2)

Nro. 13363. Am 25. September 1850 wird zu den gewöhnlichen Amtsstunden die Licitation wegen der Ueberlassung der Deckstofflieferung für das Przemyśler Strassenbau-Commissariat pro 1851 in der hiesigen Kreisamtskanzlei abgehalten werden.

Das Erforderniß besteht

a) in 2188 Prismen für die Radymner Wegmeisterschaft mit dem Fiskalpreise . . . . pr.	15420 fl.	27½ kr.
b) in 2296 Prismen für die 1te Przemyśler Wegmeisterschaft mit dem Fiskalpreise pr.	6146 fl.	54½ kr.
c) in 1282 Prismen für die Krzywcer Wegmeisterschaft mit dem Fiskalpreise . pr.	2887 fl.	26 kr.
d) in 1269 Prismen für die 2te Przemyśler Wegmeisterschaft mit dem Fiskalpreise pr.	2684 fl.	21 kr.
Zusammen 7035 Prismen	27139 fl.	9 kr.

Das zu erlegende Reugeld beträgt den 10. Theil des Fiskalpreises.

Was mit dem Bemerken verlautbart wird, daß die Licitationsbedingnisse hieramts zur Einsicht erliegen und vor Beginn der Verhandlung kund gemacht werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Przemyśl, am 24. August 1850.

Nro. 4921. I. (2191—3)

Kundmachung.

Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direkzion wird zur Sicherstellung der Lieferung mehrerer für einzelne Fabriken im Verwaltungsjahre 1851 erforderlichen Oekonomie-Artikel eine Konkurrenz-Verhandlung durch Uiberreichung schriftlicher Offerten ausgeschrieben.

Die zu liefernden Oekonomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfs-Menge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Vadien sind in dem angeschlossenen Ausweise enthalten.

Post-Nro.	Benennung des Oekonomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf: Einheits-Maßstab	Beiläufiger Bedarf: Summe	Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C. M. bemessenes Vadium Gulden
1	Weingrüne mit eisernen Reifen beschlagene Fässer	N. Oester. Eimer	3000	Hainburg	342
2	Calcinirte Pottasche mit einem Kali-Gehalte von 70 %	Netto Zentner	160	Hainburg	248
			250	Sedletz	387
			44	Fürstenfeld	68
			17	Schwatz	26
	Zusammen		471		729
3	Doppelt-raffinirtes Rübsöhl	Netto Zentner	80	Hainburg	244
			70	Sedletz	214
			10	Winniki	31
			44	Göding	134
			60	Fürstenfeld	183
			30	Schwatz	92
			4	Trient	12
			31	Wien (Rossau)	100
			25	Wien (Weißgärber	82
			25	Wien (Landstrasse)	82
			2	Jagielnica	6
			6	Monasterzyska	18
	Zusammen		387		1198
4	Zwirn, schwarz und gelb gedreht	Netto Pfunde	400	Sedletz	52
			30	Göding	4
			125	Trient	16
			200	Hainburg	26
			7	Temesvár	1
			1	Mailand	—
	Zusammen		763		99
5	Zwirn, ungebleichten	Netto Pfunde	300	Hainburg	15
			100	Sedletz	5
			120	Göding	6
			125	Fürstenfeld	6
			33	Schwatz	2
			11	Trient	1
			13	Temesvár	1
			178	Venedig	9
	Zusammen		880		45
6	Zinnplatten, zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch. 7" breit, 65 Pf. schwer	Tausend Stück	2	Hainburg	14
7	Bleiplatten, einfache zu 1 Pf. Dosen: größere 13 ³/₄" hoch, 7" breit, 91¹/₈ Pf. schwer	detto	20	Hainburg	38
8	detto zu ¹/₂ Pf. Dosen, 10" hoch, 5 ³/₄" breit, 54 ²/₃₂ Pf. schwer	detto	150	Hainburg	205
9	detto einfache, kleinere zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch, 7" breit, 88¹/₂ Pf. schwer	detto	180	Hainburg	324
			500	Sedletz	900
			60	Göding	108
			14	Fürstenfeld	25
			57	Temesvár	103
	Zusammen		811		1460
10	detto einfache kleinere zu ¹/₂ Pfund Dosen, 9 ¹/₄" hoch, 5 ³/₄" breit, 52 ¹/₂ Pf. schwer	detto	50	Hainburg	65
			400	Sedletz	520
			10	Winniki	13
			80	Göding	104
			54	Temesvár	70
	Zusammen		594		772
11	detto einfache, größere zu ¹/₂ Pf. Dosen, 13 ¹/₂" hoch, 7" breit, 97 Pf. schwer	detto	1	Trient	2
12	detto kleinere 12" hoch, 7" breit, 74 Pf. schwer	detto	8	Trient	14
13	detto einfache zu ¹/₂ Pf. Dosen, 11¹/₂" hoch, 8 ¹/₄" breit, 91 Pf. schwer	detto	74	Venedig	140
14	Dörrleine zu 4 Klafter Länge und ⁵/₈ Pf. im Gewichte	Stück	200	Hainburg	4
15	Plumbierschnüre vierdrähtig, mit einem Kupferdrahte in Bünden zu 30 Wiener Ellen	detto	750	Hainburg	10
			200	Göding	3
			375	Fürstenfeld	5
			9	Trient	—
			162	Wien (Rossau)	2
			50	„ (Weißgärber)	1
			265	Temesvár	4
	Zusammen		1811		25

Post-Nro.	Benennung des Oekonomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in	In C. M. bemessenes Vadium Gulden
		Einheits-Maßstab	Summe		
16	Packel-Spagat dreifädigen 300 Ellen auf 1 Pf.	Netto Zentner	130	Hainburg	268
			80	Göding	227
			66	Fürstenfeld	187
			10	Schwatz	28
			8	Wien (Weißgärben)	23
			21	Venedig	56
			4	Temesvar	11
	Zusammen		319		900
17	Feiner Nähspagat	Netto Pfunde	200	Venedig	12
18	Spagatgewebe à $^3/_4$, d. i. drei Viertel Wiener-Ellen breit	Ellen	300	Göding	11
			300	Venedig	11
			100	Fürstenfeld	4
			500	Pest	18
			300	Linz	11
	Zusammen		1500		55
19	Drillich, eine Wiener-Elle breit	Wiener Elle	400	Hainburg	7
			400	Göding	7
			800	Fürstenfeld	15
			1600	Trient	30
			4000	Venedig	74
			1200	Mailand	22
	Zusammen		8400		155
20	Zwilch zu Säcken, eine Wiener-Elle breit	detto	20000	Schwatz	204
			600	Sedletz	6
			5000	Venedig	51
	Zusammen		25600		261
21	Rupfenleinwand zu Embalagen, eine Wiener-Elle breit	detto	100000	Hainburg	667
22	Drillchene Plachen neunellige	Stück	2000	Hainburg	313
			700	Fürstenfeld	110
			1000	Swatz	157
			1000	Pest	157
			1000	Linz	157
	Zusammen		5700		894
23	Drellichene Mehlsäcke aus zwei Ellen	Stück	4000	Göding	162
			1000	Hainburg	40
			500	Fürstenfeld	20
			300	Mailand	12
	Zusammen		5800		234
24	Drillchene Maltersäcke aus vier Ellen	detto	800	Hainburg	63
25	Drillchene Säcke zu 50 Pf. geschnittenen Rauchtabak aus $2^1/_3$ Elle	detto	36000	Hainburg	2040
			20000	Fürstenfeld	1133
			20000	Göding	1133
			8000	Sedletz	453
	Zusammen		84000		4759
26	Drillchene Säcke zu 25 Pfund geschnittenen Rauchtabak aus circa $1^7/_8$—2 Ellen	detto	36000	Hainburg	1440
			20000	Fürstenfeld	800
			20000	Göding	800
			8000	Sedletz	320
	Zusammen		84000		3360
27	Zwilchene Ueberzugsäcke aus circa $2^2/_3$ Ellen zu obigen Rauchtabaksäcken	detto	54000	Hainburg	1800
			30000	Fürstenfeld	1000
			30000	Göding	1000
			12000	Sedletz	400
	Zusammen		126000		4200
28	Zwilchene Mehl-Ueberzug- oder Gebitzsäcke aus 4 Ellen bestehend	detto	4000	Hainburg	183
			4000	Göding	183
			500	Fürstenfeld	23
			1500	Temesvar	69
	Zusammen		10000		458
29	Zwilchene Säcke zu feinen Briefen aus drei Ellen	detto	4000	Hainburg	136
30	Zwilchene Limito- und Rollensäcke aus $3^1/_8$ Ellen mit breitem Saum zugleich	Stück	2000	Hainburg	70
			1000	Sedletz	35
			2500	Göding	88
			1000	Fürstenfeld	35
			1000	Temesvar	35
	Zusammen		7500		263

Die Ablieferung der für Schwatz, Fürstenfeld, Pest und Linz, dann Venedig und Mailand bestimmten Leinwaaren kann auch in den Fabriken zu Gödig oder Hainburg und ebenso jene der übrigen Artikel in Wien für alle Fabriken, bei dem Wiener Havannah-Zigarren-Magazin erfolgen, daher es den Offerenten frei steht, auch Anbothe mit Bezeichnung des einen oder des andern der genannten Ablieferungsorte einzubringen.

Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert zur Lieferung von Oekonomie-Gegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabak-Fabriken-Direction d. d. 10. August 1850, Zahl 4921 versehen, längstens bis 20. September d. J. Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction in Wien, Riemerstraße Nr. 798 zu überreichen.

Die Offerte können für die Lieferung einzelner, oder mehrerer oder aller Artikel, und rücksichtlich einzelner Artikel für eine oder mehrere oder alle der genannten Fabriken gestellt werden.

Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die dießfälligen Contractsbedingnisse geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registraturs-Abtheilung dieser Direction offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabaks-Fabriks-Verwaltungen zu Heinburg, Göding, Fürstenfeld, Winniki, Trient, Sedletz, Schwatz und Monasterzyska, dann bei den Finanz-Landes-Directionen in Prag, Brünn, Gratz, Lemberg und Innsbruck während den gewönlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Offerent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen und zwar von den unter Post 2 bis einschließig 21 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handsiegel versehene Musterstücke vor Ablauf des Termines, bei der Direction einzubringen sind, nach dem vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichtet, wobei noch bemerkt wird, daß zu Post 19, 20 und 21 auch zwei- oder dreierlei in der Qualität und im Preise verschiedener Muster beigebracht werden können.

Das Offert muß ferner enthalten:

a) Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, mit Berufung auf das beizubringende Musterstück.
b) Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt.
c) Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird.
d) Den Ort der Ablieferung, nämlich, ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber nur für die besagte Fabrik, loco Wien, oder in einem der vorne zur Abstellung bezeichneten Orte, erfolgen soll.

Dem Offerte muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabak-Fabriken-Direkzions-Hauptkasse, oder der Tabak-Fabrikskassa, für welche die Lieferung ausgeschrieben ist, erlegte Vadium beiliegen, auch muß dasselbe mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben sein, und seinen Wohnort und Erwerbszweig ausdrücken.

Offerte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln und Nachtrags-Offerte werden nicht berücksichtiget werden.

Die kommissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion am 21. September 1850 Statt finden.

Hierbei wird der Mindestfordernde als präsumtiver Ersteher angesehen und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabakfabriken-Direktion vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anboth vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das hohe Aerar aber erst durch die erfolgte Zustellung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabakfabriken-Direktion verbindlich.

Der Direkzion steht es übrigens frei, die Anbothe ganz oder bloß theilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Preise sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen.

Die Entscheidung über das Concurrenz-Ergebniß erfolgt binnen 8 bis 14 Tagen nach Schluß des Konkurrenz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbothe nicht angenommen worden, das erlegte Vadium zur Zurückstellung angewiesen werden.

Dem Ersteher wird nach Berichtigung der mit 10 % nach der Beköstigung, welche sich nach Berechnung des Preises und der beiläufig bemessenen Menge zusammen ergibt, bedungenen Kaution und Unterfertigung der dießfälligen Vertrags-Urkunde, zu deren Ausfertigung er längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung zu erscheinen hat, sein Vadium zurückgestellt.

Wien, am 10. August 1850.

II.

Kontrakts-Bedingungen

zur Lieferung von Oekonomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabak-Fabriken im Verwaltungsjahre 1851 mit Bezug auf die unterm 10. August 1850 Z. 4921 ausgeschriebene Konkurrenz-Verhandlung.

§. 1. Der Ersteher verpflichtet sich, die theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Oekonomie-Artikel nach den Bestimmungen der dießfälligen Konkurrenz-Kundmachung vom 10. August 1850 Z. 4921 und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen.

§. 2. Das in der berufenen Kundmachung angesetzte beiläufige Lieferungs-Quantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Kaution zu dienen. Der Ersteher ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge, und wie es im Laufe der Vertragsdauer den angesprochen werden, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht.

§. 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar:

Post 1. Die weingrünen Fässer müssen in Gebünden von 10—12 Eimern abgestellt werden und dürfen nicht unter fünf Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch geleert sein, einen starken reinen Weingeruch haben, und von Wein durchdrungen sein.

Weindürre, oder mit einem schimmlichen oder widrigen Beigeruch behaftete Fässer können nicht angenommen werden.

Post 2. Die Pottasche muß 70 % Kali haben. Sollte die abgelieferte Waare nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direktion frei, die Waare zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen. Uebrigens wird die Tara nach der reellen Abwage vorgenommen werden.

Post 3. Das Rüböhl muß doppelt raffinirt, von reiner Beschaffenheit und in guten Fässern geliefert sein, deren Tara nach der reellen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wenn von der Fabrik die Fässer zurückbehalten werden, bedungen, daß an den Kontrahenten dafür die Vergütung in einem 24 kr. C. M. per Sporco-Zentner nicht übersteigenden Betrage zu leisten sein wird.

Post 4. Der schwarz und gelb gedrehte Zwirn muß per Pfund 2000 Ellen enthalten, durchaus aus Leinenzwirn bestehen und gleichförmig gedreht sein.

Post 5. Der ungebleichte Nähzwirn muß von guter Qualität, im Faden gleich und fest sein.

Post 6 bis 13. Die Zinnplatten müssen aus reinem Zinne ohne Beimischung von Blei, sowohl diese, als die Bleiplatten müssen rein geglättet, mit Boden und Deckel versehen sein, die vorgeschriebenen Dimensionen und jedes Tausend das vorgezeichnete Gewicht enthalten.

Nachdem bei der Ablieferung der Zinn- und Bleiplatten von der Vollzähligkeit eines jeden Kistels pr. 1000 Stück sich nicht überzeugt werden kann, so ist der Kontrahent verpflichtet, bei durch die Verwendung erhobenem und rechnungsmäßig nachgewiesenem Abgange in der Stückzahl, den Ersatz unweigerlich zu leisten.

Post 14. Die vierdrähtigen Dörrleine müssen gleich dick, ohne Knöpfe und von gutem Materiale gedreht, die Länge von vier Klaftern und im Gewichte $^{5}/_{8}$ Pfund halten.

Post 15. Die Plombierschnüre müssen vierdrähtig, mit einem eingedrehten Kupferdrahte angefertigt, gleich dick laufen, gut und stark und ohne Knöpfe verfertigt sein, und jeder Bund 30 Ellen enthalten.

Post 16. Bei dem dreidrähtigen Packelspagat muß ein Pfund dreihundert Ellen enthalten, die Fäden müssen gleich dick laufen, keine Knöpfe enthalten und von guter und starker Beschaffenheit sein.

Post 17. Feiner Nähspagat, dieser muß von vorzüglich gutem Material, im Faden gleich gesponnen, und von fester Beschaffenheit sein.

Post 18. Spagatgewebe muß drei Viertel Wr.-Ellen breit, von gutem festem Spagat nach Muster gewoben sein.

Post 19, 20 und 21. Drillch-, Zwilch- und Rupfenleinwand. Der Stoff muß eine Wiener-Elle breit und dem von Kontrahenten beigebrachten, wenigstens Eine Wiener-Elle langen, gesiegelten und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion angenommenen Muster gleich sein, und im Stücke die Qualität gleich gut laufen.

Post 22 bis 30. Der Stoff der 9elligen Plachen, dann der verschiedenen Säcke muß in der Qualität dem von dem Kontrahenten beigebrachten gesiegelten und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion angenommenen Drillch- oder Zwilch-Muster entsprechen.

Alle ganannten Gegenstände müssen das angedeutete Ellenmaß enthalten, die Nähte und Säume müssen mit festem Zwirne fleißig und gut genäht sein.

Bezüglich der Form der Säcke ist der Ersteher verpflichtet, sich genau an das ihm bei der ersten Bestellung oder noch früher übergebene gesiegelte Musterstück zuhalten.

Sollte im Laufe der Kontraktsdauer bei einer oder der andern Gattung der Säcke eine Veränderung in der Form nothwendig werden, so ist derselbe verpflichtet, dieser an ihn ergangenen Anforderung ohne Anspruch auf Entschädigung Folge zu leisten, wenn die veränderte Form nicht mehr Stoff erfordert; würde aber eine Mehrverwendung an Stoff eintreten, gegen verhältnißmäßige Vergütung sich auch in diesem Falle der Anforderung zu unterziehen.

§. 4. Die Lieferungsfrist wird derart bedungen, daß die jeweilige Bestellung binnen 6 Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist.

§. 5. Die Beurtheilung über die Qualitätmäßigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Waare steht der bezüglichen Fabrik zu, und dieß auch in dem Falle, wenn die Abstellung für eine Fabrik loco Wien, an die Havannah-Zigarren-Hauptmagazins-Verwaltung bedungen ist, weil im letzteren Falle hier die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Stückzahl der Collien und ihrem Sporco-Gewichte, dann in Bezug der guten und unverletzten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Waare Statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Kontrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabak-Fabriken-Direkzion zu ernennende Kommission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden und der Kontrahent unterwirft sich mit Begebung jeder weitern Berufung ihrem Ausspruche. Die Kosten der Kommission hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 6. Für die ganz oder zum Theile unannehmbar zurückgewiesene Waare hat der Kontrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen 4 Wochen nach Erhalt der dießfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern.

§. 7. Hinsichtlich der Ueberreichung der Offerte, ihrer Erfordernisse, sowie des Erlages des Vadiums, Leistung der Kauzion, des Vertrags-Abschlusses u. s. w. gelten die in der berufenen Konkurrenz-Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich:

a) Die zur Sicherstellung der Zuhaltung der übernommenen Lieferung bedungene Kaution ist entweder baar oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, zu erlegen.

Zu der baaren Kauzion hat der Ersteher zugleich eine eigene nach dem Kautions-Betrage gestämpelte oder mit der ämtlichen Bestättigung

über die Berichtigung der Stämpelgebühr versehene Widmungs-Urkunde auszufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Kauzion als Pfand für das hohe Aerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingnissen nicht pünktlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen.

Eine derlei Kauzions-Widmungs-Urkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons und Talons beizubringen.

Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Kauzion bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen.

b) Für den Ersteher, der sich des Rücktrittsbefugnisses, und der im §. 862 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Offert, so wie alle Bestimmungen und Bedingungen der dießfälligen Konkurrenz-Verhandlung schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Offertes, für das hohe Aerar aber erst durch die Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direkzion verbindlich.

c) Sollte der Ersteher binnen der vorgezeichneten Frist von acht Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Anbothes die bedungene Kaution nicht beibringen, oder zur Abschließung der dießfälligen Vertrags-Urkunde nicht erscheinen, so wird has hohe Aerar die Wahl haben, entweder sein Vadium als verfallen einzuziehen und wegen anderweitiger Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber dem Ersteher nach Maßgabe des folgenden Absatzes litt. d als kontraktbrüchig zu erklären und zu behandeln.

d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Anbothes von seinem Anbothe zurücktreten, oder was immer für einen Punkt der dieser Konkurrenz-Verhandlung zum Grunde gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Bedarf der Erfordernisse wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Lizitazionswege auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchig gewordenen Erstehers sich liefern zu lassen.

Ueberhaupt ist die k. k. Tabak-Fabriken-Direktion alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, zu ergreifen berechtigt, der kontraktbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Aerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebothenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Kauzion, oder wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen.

Falls auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers eine Lizitazion ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden dieser Direkzion (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Kontrahent seiner kontraktmäßigen Bestimmung nachgekommen ist, oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der kontraktbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Giltigkeit und rechtliche Folgen der abgehaltenen Relizitazion herleiten; und würde der neue Mindestboth von der Art sein, daß daraus für das Aerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Kauzion als verfallen eingezogen werden.

Auch erkennt der Ersteher, bezüglich der gegenseitigen, aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die dießfälligen Berechnungen der k. k. Tabak-Hof uchhaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an.

§. 8. Wird festgesetzt, daß jeder aus dem Vertrage etwa entspringende Rechtsstreit, das Tabakgefälle, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, und respektive das hohe Aerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekuzionsschritte bei demjenigen im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind. Sollte sich jedoch ein solcher Rechtsstreit in einem Kronlande ergeben, wo die Jurisdikzionsnorm vom 18ten Juli 1850 keine Wirksamkeit hat, so hat sich der Kontrahent das forum fisci privilegiatum nach den dermalen geltenden Bestimmungen gefallen zu lassen.

§. 9. Wird dem Ersteher die Zahlung für die kontraktmäßig gelieferte und übernommene Waare nach dem bedungenen Preise, gegen Beibringung seiner mit dem Lieferscheine (in der Fabrikssprache Rekognizion genannt) der betreffenden Fabrik belegten, buchhalterisch liquidirten, und klassenmäßig gestämpelten Quittung nach Maßgabe des Fabriksortes, für welchen die zu liefernden Artikel bestimmt sind, bei der Fabriks- oder Direkzions-Kassa geleistet werden.

§. 10. Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestandenen Rechte gehen auf dessen Erben über.

§. 11. Auf Grundlage der Konkurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratifizirung des Bestbothes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden. Den Stämpel zu dem einen, in den Händen der Direkzion zu verbleibenden Exemplare hat der Unternehmer zu tragen.

§. 12. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertrags-Urkunde verweigern (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschluß als Verweigerung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der, mit der berufenen Kundmachung, mit diesen Kontraktsbedingnissen und mit dem Offerte belegte Verhandlungsakt die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stämpelung dieser, für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen.

Wien am 10. August 1850.

(2192) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 6933. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Przemysl wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei derselben behufs der Verpachtung der sämmtlichen hierbezirkigen Mauthstationen auf die Verwaltungsjahre 1851, 1852 et 1853 und zwar alternativ für alle diese drei Verwaltungsjahre oder auf die zwei Verwaltungsjahre 1851 et 1852 oder nur für das Verwaltungs-Jahr 1851 allein, die 2. Lizitazion nach den in der Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direkzion ddto 23. Juli 1850 Z. 5679 enthaltenen Bedingungen an folgenden Tagen werde abgehalten werden, und zwar:

Namen der Mauthstazionen:	Ausrufspreis für Ein Jahr	Versteigerungstag für die erste Lizitazion	
		Vormittag	Nachmittag
Jaroslau Wegmauth	4912 fl. C. M.	am 23. Sept. 1850	
Radymno Wegmauth	4346 " —		am 23. Sept. 1850
Radymner Ueberfuhr	1208 " —		detto
Przemysler Brückenmauth	5457 " —	am 24. Sept. 1850	
Przemyśler Weg- und Brückenmauth bei Kolassa	3999 " —	detto	
Przemyśler Wegmauth gegen Dobromil	3060 " —		am 24. Sept. 1850
Czehynier Wegmauth	2328 " —	am 25. Sept. 1850	
Mościskaer Weg- und Brückenmauth	5789 " —	detto	
Sadowa-Wisznia Wegmauth	2162 " —		am 25. Sept. 1850
Podmojscer Weg- und Brückenmauth	2260 " —		detto
Reczpoler Wegmauth	1411 " —	am 26. Sept. 1850	
Skloer Wegmauth	553 " —	detto	
Concretalpachtungen			am 26. Sept. 1850.

Przemyśl, am 3. September 1850.

(2184) **Edikt.** (3)

Nro. 11517. Vom k. galizischen Merkantil- und Wechselgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Karl Fürsten Jabłonowski bekannt gegeben, daß August Korn unterm 27ten August 1850 zur Zahl 11517 gegen den benannten Fürsten Jabłonowski um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 7500 fl. C. M. s. N. G. gebeten hat, worüber dem Belangten mit Bescheid vom 29. August 1850 z. Z. 11517 auf Grund des Original-Wechsels vom 12. Februar 1850 aufgetragen wurde, die eingeklagte Wechselsumme von 7500 fl. C. M. sammt Zinsen 6 % vom 30. Juni 1850 und Gerichtskosten 3 fl. 48 kr. C. M. binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekution dem Kläger Herrn August Korn zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat man zur Vertretung desselben und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Midowicz bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und dem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 29. August 1850.

(2203) **Edikt.** (1)

Nro. 10456 ex 1850. Vom k. gal. Merkantil- und Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Hr. Karl Fürsten Jabłonowski bekannt gegeben, daß Hr. Alfred Kavazza gegen ihn um Zahlungsauflage der Wechselsumme per 2000 fl. C. M. sammt Nebengebühren gebethen hat, welche mit Bescheid vom 14. Juni 1850 Zahl 7609 dahin erledigt, daß dem Hr. Karl Fürsten Jabłonowski auf Grund des Wechsels Nizniow ddto 3ten Juli 1847 über den Betrag pr. 2000 fl. aufgetragen wurde, er habe die eingeklagte Wechselsumme pr. 2000 fl. C. M. sammt Zinsen 6% vom 30. Juni 1848 und Gerichtskosten 6 fl. 8 kr. C. M. binnen 3 Tagen dem Kläger bei Vermeidung wechselgerichtlicher Execution zu bezahlen, und da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat man über Ansuchen des Klägers zur Vertretung des Belangten und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski mit Substituirung des Hr. Landes-Advokaten Dr. Starzewski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird, und welchem auch die Zahlungsauflage Z. 7609 zugestellt wurde.

Durch dieses Edikt wird demnach der Hr. Belangte erinnert, zur rechten Zeit hiergerichts entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und dem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 8. August 1850.

(2208) **Uwiadomienie.** (2)

Nr. 559. Jurysdykcya sądowa państwa Liska obwodu Sanockiego niniejszem ogłasza, że celem zaspokojenia sumy 100 złr. m. k. Mechlowi Scheinbach od małżonków Adama i Amalii Bromowiczów w skutek ugody urzędowej dnia 27. stycznia 1848 pod l. 94 zawartej należącej się, tudzież kosztów egzekucyjnych obecnie w ilości 3 złr. m. k. przyznanych, publiczna sprzedaż realności na posadzie Sanockiej do państwa Dąbrówki ruskiej należącej, pod l. k. 134 położonej, małżonkom Adama i Amalii Bromowiczów własnej, na sumę 400 złr. m. k. oszacowanej podług warunków w okolicy obwieszczonych, i w tutejszej jurysdykcyi do przejrzenia wolnych, w kancelaryi dominikalnej państwa Dąbrówki ruskiej obwodu Sanockiego w trzech terminach 1go i 21. października, tudzież 20. listopada 1850 przedsięwzięta będzie.

Lisko, dnia 9. sierpnia 1850.

(2196) **Licitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 1745. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung im Bukowinaer Kreise, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von Fleisch- und allen Viehschlachtungen Tpost 10 bis einschlüßig 16, dann von Wein, Weinmost und Obstmost T. P. 4. 5. und 6. in den mittelst des beiliegenden Verzeichnißes ausgewiesenen Ortschaften und den daraus gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirken, so wie des der Gemeinde bewilligten Zuschlags, nach dem Kreisschreiben vom 5ten Juli 1829 Zahl 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Zahl 48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15ten Hornung 1833 Zahl 9713, 4ten Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28ten März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer Eines Jahres, nämlich: vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851 mit stillschweigender Erneuerung auf Ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1.) Die Versteigerung wird in den im beiliegenden Verzeichnisse nachgewiesenen Tagen bei der Czernowitzer Kameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2.) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag wie solcher in dem beiliegenden Verzeichniße für jedes Steuerobjekt ausgeworfen ist, festgesetzt.

3.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitazion wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitazions-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitazion nicht zugelassen.

4.) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, im Baaren oder in k. k. Staaspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitazions-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5.) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkührlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt seyn:

„Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer „von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser „Lizitazions-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von „bis den Pachtschilling von fl. kr. C. M. „Sage: Gulden kr. C. M. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitazions- und Pachtbedingnisse genau bekannt „sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiliegenden 10perzentigen Vadium von fl. kr. „C. M. hafte."

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitazion bei dem Vorsteher der Kam. Bezirks-Verwaltung in Czernowitz bis zum Tage vor der Lizitazion versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen seyn können, beginnt, werden nachträgliche Offerte nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitazions-Kommission vorgenommen werden wird.

6.) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Lizitazion verbliebene Bestbiether wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Lizitazions-Kommission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiskalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7.) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8.) Nach förmlich abgeschlossener Lizitazion werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

9.) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitazions-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

10.) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Lizitazionsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikazion verbindlich.

12) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikazion der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Kauzion im Baaren, oder in öffentlichen Obligazionen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen; und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13.) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Kasse zu leisten seyn.

14.) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Czernowitz in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Czernowitz am 1ten September 1850.

Verzeichniß

der im Bereiche der Bukowinaer Kameral-Bezirks-Verwaltung für das Verwaltungsjahr 1851 abzuhaltenden Verzehrungs-Steuer Pachtverhandlungen:

Pacht-Bezirk	Namen der dem Pachtbezirke zugetheilten Ortschaften	Pacht-Objekt	Fiskal-Preis	Ort und Lizitazions-Tag
Suczawaer	Stadt Suczawa, Vorstadt Zamka Kut, Alt Itzkany, Szeptelicze, dann in den Ortschaften Neu St. Illie, Formasa, Teschoutz, Neu Itzkany, Lisaura, Buneszlie, Gratzka, Berindestie, Bossancze, Nemczeczeny, Udesztie, Mittoka, Dragomirna, Lipoweny, Petroutz, Chilischeny, Russ mit Silon, Reusseny mit Plawalar, Russ mit Lunguszor, Manastior mit Pojeny, Marecea mit Kalinesztie, Jonakaki, Kalinesztie lui Kuparenko, Hatna mit Daramaresztie, Jakubesztie, Gurasolcze, Romanesztie, Brahaja, Gawreny, Slobodzia, Kostena, Parhoutz, Skeja, Sekureczeny, Theodoresztie, Solonetz mit Danilla, Ipotesztie, Mihoweny, Bunince und St. Illie.	Fleisch-Tariff-Post 10—16	3471 fl. 48 kr. wovon auf die Stadt 1892 fl. 12 kr., auf die Ortschaften 1579 fl. 36 kr.	19ten September 1850
Czernowitzer	Stadt Czernowitz und den Ortschaften Rosch, Klokuczka, Kaliczanka städtisch und Religionsfonds Horecza, Bila, Lenczestie, Mihalcze, Kuczurmare, Wolloka, Czahor, Korowia und Kamenna.	Wein-T. Post 4. 5. 6.	4465 fl. wovon auf die Stadt 4366 fl. auf die Ortschaften 99 fl.	Czernowitz 17ten September 1850
Czernowitzer	Stadt Czernowitz, Vorstadt Rosch mit Manastariska, Vorstadt Kaliczanka, Klokuczka und Horecza, Czahor und Hliboka, Kamenna mit Spaski, Korowia, Kotulbainski, Kuczurmare, Ludihorecza, Kamerale Lukawitza, Mamornitza, Mihalczy Mihalczauy mit Kiczera, Molodia mit Franzthal und Derelui, Ostritza, Tereszeny, Trestiana oder Dimka Woloka, Kamerale Żuryn, ferner Sadagura, Bila oder Bilka, Bojan, Buda, Czerniawka, Gogolina, Kotulostritza, Lehuczeny, Teutul, Lenczesztie, Kamerale Lenczesztie, Mahala, Nowosielitza oder Unter-Brajesztie, Rarancze, Rarancze Slobodzia, Rohózna, Ober- und Unter-Szeroutz oder Slobudka, Szubranetz, Toporoutz, Wasloutz, Zadobriwka, Alt- und Neu-Zuczka, Alt- und Neu-Mamajesztie, Rewna und Burdei.	Fleisch-Tariff-Post 10—16	19664 fl. 48 kr. wovon auf die Stadt Czernowitz 12276 fl. auf die Ortschaften 7388 fl. 48 kr.	Czernowitz 18ten September 1850
Zastawnaer	Zastawna, Babin mit Stefanówka, Bojanczuk, Boroutz, Brodok, Czarnypotok v. Pareuegru, Czinken, Doroschoutz, Horoschoutz, Jurkoutz, Kadobesztie, Kiseleu, Kuczurmik, Kuleutz, Milkeu, Mossoriuwka, Okna, Onuth, Pohorloutz, Praelipcze mit Luka, Repuzenitz, Samuszin, Toutze, Wassileu, Werboutz, Wereneczanka, Dobronoutz.	Fleisch-T. Post 10—16	135 fl. 56 kr.	Czernowitz 23ten September 1850 Vormittags
Kotzmanaer	Kotzman, Berhometh am Pruth, Chliwesztie, Davidesztie, Duboutz, Hawrilesztie, Juszinetz, Iwankoutz, Kliwod n, Laszkuwka, Luz:n, Matelinetz, Nepolokoutz, Oroszeny, Oschechlib, Piedokoutz oder Beresztie mtt Zopeny, Rewakoutz, Szipenitz, Szyszkoutz, Slawczan, Suchowercha, Walawa, Wilelówka.	Fleisch-Tariff-Post 10—16	250 fl.	Czernowitz 23ten September 1850 Nachmittags
Wiznitzer	Markt Wyznitz mit Bahna, Czornohuze, Rewna und Wyszenska, Berhometh am Sereth mit Lopuszna, Mihodza, Czireszenka, Mazury, Szipot, Bursukeu, Isp^s, Łukawetz mit Maidan, Mezibrod mit Podzacharicz, Mihewa mit Mega, Milie, Rostoki, Zadawa, Komaresztie.	Fleisch T. P. 10—16 Wein T. P. 4. 5. 6.	1432 fl. 40 kr. 210 fl.	Czernowitz 24ten September 1850 Vormittags
Putyllaer	Uście, Putylla, Storozenetz, Putylla, Kisseliczeny, Torraki. Sergi, Ploska Privat, Dechtenitz, Dolhopole oder russisch Kimpolung, Jablonitza, Koniatyn, Petrasza oder Petriszeny, Stebni mit Stepni, Mariniczeny.	Fleisch-Tariff-Post 10—16	80 fl.	Czernowitz 24ten Septe. 1850 Nachmittags
Waszkoutz am Czeremosch	Markt Waszkoutz am Czermosz, Banilla russ. am Czeremosch, Banilla, Slobodzia, Berbesztie mit Ostra am Pruth, Csartorea, Draczenetz Hlinitza und Krostowaty, Kabesztie, Kalinesztie am Czeremosz, Stanesztie Unter am Czeremosch, Stanesztie Ober am Czeremosch, Karapcziu am Czeremosch, Kostesztie, Willawcze, Wolloka am Czeremosch, Zamostie, Zeleneu mit Samonówka, Pleśnitza.	Fleisch-Tar. Post 10—16 Wein. Tar. Post 4. 5. 6.	370 fl. 45 fl.	Czernowitz 25ten September 1850 Vormittags
Radautzer	Radautz, Wadówladiki, Wolowetz, Burla, Mileschoutz, Radautz, Satulmare, Andrasfalva, Hadikfalva, Istensegits oder Cibeny, Graniczestie, Mittoka, Alt Fratautz, Ober und Unter-Horodnik, Woitinell, Bilka, Ober- und Unter-Wikow, Bivaleria, Puttna, Kloster Karlsberg, Straza, Trassin, Ulma, Seletyn, Ropoczel, Szypot, Izwor, Moldawa, Plaska, Luczeny und Nesepitul.	Fleisch-Tariff-Post 10—16 Wein T. P. 4. 5. 6.	2646 fl. 40 kr. 844 fl. 29 kr. 3491 fl. 9 kr.	Czernowitz 25ten September 1850 Nachmittags
Kimpolunger	Kimpolung, Briaza, Waleputna, Sadawa und Fundulmoldawy, Pozoritta und Luisenthal.	Fleisch T. P. 10—16 Wein T. P. 4. 5. 6.	1811 fl. 20 kr. 240 fl. 20 kr.	Czernowitz 26ten September 1850 Vormittags
Dornaer	Dorna Watra mit Kilia, Georgiczeny, Russka, Dornakandreny, Pojanastampi mit Pilugani, Kalinesztie, Szara und Koschna.	Fleisch T. P. 10—16 Wein T. P. 4. 5. 6.	665 fl. 15 kr. 205 fl.	Czernowitz 26ten September 1850 Nachmittags
Wamaer	Wama, Turmosa, Watra, Moldowitza Russ., Moldowitza Rouss, Boul, Czumorna, Negrilassa, Stulpikany, Plotonitza, Dorothea, Frassin, Bukszoja, Dremin, Slatiora, Ostra, Alt-Woronetz, Eisenau und Freudenthal.	Fleisch T. P. 10—16 Wein T. P. 4. 5. 6.	883 fl. 18 kr. 132 fl. 42 kr.	Czernowitz 28ten September 1850 Vormittags
	Mamajestie, Alt-Mamajestie, Rewna und Burdey.	Wein-Tar. Post 4. 5. 6.	37 fl.	Czernowitz 17. Sep. 1850 Nachmittags
Serether	Stadt Sereth, St. Onufry, Manastiora, Draguszanka, Waszkoutz am Sereth, Negostina, Gropena, Tereblesztie, Klimoutz, Baince, Ober- und Unter-Synoutz, Banczesztie, Perrolluwka, Figurischer Antheil, Styreze oder Berlince, Batirinesztie, Pojeny, Ober- und Unter-Stanesztie, Gerboutz, Muszenitza, Czerepkoutz, Wolczenetz, Toulina alba, Słobodzia, Dunka, Oprischeny, Pancer, Preworoki, Rogoresztie, Kalinesztie am Bach, Molnitza, Kindesztie, Botuschanitza und Balkoutz.	Fleisch-Tariff-Post 10—16 Wein-Tar. Post 4. 5. 6.	2982 fl. auf die Stadt, 958 fl. Ortschaften, 898 fl. 12 kr. auf die Stadt, 512 fl. Ortschaften 613 fl. 48 kr.	Czernowitz 30ten September 1850 Vormittags
Czudyner	Kamenka, Petreszanka, Suczaweny, Kupka, Korczesztie, Petroutz, Izesztie, Czudyn, Alt- und Neu-Hütte Krasna Kamerale, Krasna Privat.	Fleisch T. P. 10—16 Wein 4. 5. 6.	300 fl. 30 fl.	Czernowitz 30ten September 1850 Nachmittags

K. K. Bezirks-Verwaltung. — Czernowitz am 1. September 1850.

(2206) Edikt. (2)

Nro. 10298. Vom k. galiz. Merkantil- und Wechselgerichte wird der Inhaber des vom Samuel Gall auf Ordre des Bittwerbers Baruch Menkes über 300 fl. C. M. akzeptirten Wechsels ddto Grodek 21. Juli 1848 aufgefordert, solchen binnen 45 Tagen um so gewißer anher vorzulegen, als im widrigen Falle dieser Wechsel für null und nichtig erklärt werden würde.

Lemberg am 8. August 1850.

(2204) Edykt. (2)

Nro. 10120. Przez kr. gal. Sąd wekslowy niniejszym edyktem wszystkich tych, którzyby Prima Weksel w Gródku dnia 17go sierpnia 1846 na sumę 630 zr. m. k. z terminem wypłaty dziesięciu miesięcy na ordrę Wacława Obertyńskiego przez Jana Błońskiego wydany, a przez Annę Klement do zapłaty, przyjętej posiadali, wzywa się, aby w przeciągu 45 dni takowy Sądowi wekslowemu przedłożyli, bo inaczej weksel ten, za umorzony uznanym zostanie i nikt na takowy odpowiadać obowiązanym nie będzie.

Lwów, dnia 1. sierpnia 1850.

(2205) Edykt. (2)

Nro. 10005. Przez kr. gal. Sąd wekslowy niniejszym edyktem wzywa się dzierzyciel wekslu ddto 18go kwietnia 1850 na własną ordrę wystawionego na sumę 500 zr. opiewającego i przez Pawła Stockmann akceptowanego, aby go Sądowi w 45 dniach tem pewniej przedłożył, gdyż inaczej weksel ten za umorzony i nieskuteczny uznanym zostanie.

Lwów dnia 1. sierpnia 1850.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.